



VERORDNUNG

Örtliche Umweltschutzverordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pucking vom 27. Juni 2000 betreffend den örtlichen Umweltschutz. Auf Grund des § 41 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 LGBl. Nr. 91/1990 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Schutz von öffentlichen Spielplätzen

- (1) Das Befahren von öffentlichen Kinderspielplätzen mit Fahrzeugen aller Art (einschließlich von Tretrollern, Skateboards udgl.), ausgenommen mit Krankenfahrstühlen, Kinderwagen und Dreirädern für Kleinkinder, ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot ist auch das Befahren mit Fahrzeugen im Rahmen der Pflege der öffentlichen Kinderspielplätze. Das Reiten in Kinderspielplätzen ist verboten.
- (2) Gesondert gekennzeichnete Kleinkinderspielplätze oder Kinderspielplätze dürfen entsprechend der Kennzeichnung nur von Kindern sowie Kleinkindern und deren Begleitpersonen betreten werden.
- (3) Das Fußballspielen und sonstige Spiele sind nur auf den hierfür besonders gekennzeichneten Flächen gestattet.
- (4) Hunde sind von Spielplätzen fernzuhalten.
- (5) Die Benützung von Tonempfangs- und Wiedergabegeräten, wie Rundfunk- und Fernsehgeräten, Plattenspielern, Tonbandgeräten, Lautsprechern udgl. sowie Musikinstrumenten ist auf öffentl. Kinderspielplätzen verboten.

§ 2

Reinhaltung von Grundstücken

- (1) Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten (z.B. Mieter und Pächter) haben zur Vermeidung gesundheitlicher Gefährdung, zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen der Nachbarschaft und zur Wahrung des Ortsbildes dafür Sorge zu tragen, dass im Gebäudeinnern, in Höfen und auf unbebauten Grundstücksflächen Verschmutzungen hintangehalten werden und eine Verwilderung unbebauter Grundstücke verhindert wird. Unbebaute Grundstücke sind so zu pflegen, dass eine Verwilderung nicht eintreten kann. Wiesenflächen sind im Sommer und Herbst zu mähen.
- (2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für die ortsüblichen land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

§ 3

Verbrennen von Abfällen

Unbeschadet sonstiger Verbrennungsverbote ist das Verbrennen von Abfällen jeder Art z.B. von Leder, Gummi, Plastik und von feuchten Gartenabfällen verboten, so weit hierdurch eine unzumutbare Rauch- und Geruchsbelästigung für die Nachbarschaft gegeben ist.



§ 4 Lärmverbote

Die Verrichtung stark lärmender Gartenarbeiten ist an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zur Gänze, an Werktagen in der Zeit von 20 bis 6 Uhr verboten. Dies gilt insbesondere für die Benützung von lärmenden Garten- und Arbeitsgeräten mit Verbrennungsmotoren.

§ 5 Ausnahmeregelung

So weit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und eine unzumutbare Umweltbeeinträchtigung der Nachbarschaft ausgeschlossen ist, ist der Bürgermeister berechtigt, über Ansuchen Ausnahmen von den vorstehenden Verboten zu erteilen.

§ 6 Bestrafung

Die Übertretung eines Verbotes oder Gebotes in dieser Verordnung ist eine Verwaltungsübertretung und wird nach § 41 der Gemeindeordnung vom Bürgermeister mit Geld bis zu 3.000 Schilling bestraft.

§ 7 Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister

Theobald Lummerstorfer